

1. Teilnahmevertrag und Betreuungsvertrag

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nach- weise
<p>1.01 Liegt der Teilnahme- vertrag/GGD Bei- trittserklärung des kontrollierten TGD – Tierarztes auf?</p>	<p>§6 (1) Jedem nach Tierärztegesetz zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und jedem tierhaltenden Landwirt, dessen Betrieb im örtlichen Wirkungsbereich des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes liegt, steht die Teilnahme an Tiergesundheitsdiensten offen.</p> <p>(2) Die Teilnahme am jeweiligen Tiergesundheitsdienst erfolgt durch schriftlichen Teilnahmevertrag zwischen dem tierhaltenden Landwirt oder zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst.</p> <p>§ 7 Abs. 2 Im Falle des Geflügelgesundheitsdienstes (GGD) tritt an die Stelle des Teilnahmevertrages die Beitrittserklärung.</p>	<p>Teilnahmeverträge/GGD Beitrittserklärung (oder/und die Teilnahmeverträge mit anderen TGD/GGD) müssen in Original, Kopie oder Durchschrift aufliegen oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als “vorhanden“</p>	<p><u>A vorhanden</u> Teilnahmevertrag/GGD Beitrittserklärung liegt auf <u>1 nicht vorhanden</u></p>	<p>Vertrag anführen Bei Vorliegen von Steckbriefdaten , ist dies hier anzuführen</p>
<p>1.02 Haben alle Tierärzte, die im Auftrag des TGD- Betreuungstierarztes tätig sind, einen gültigen Teilnahme- ver/GGD Beitrittserklärungstrag?</p>	<p>§ 6 Abs.2 Die Teilnahme am jeweiligen Tiergesundheitsdienst erfolgt durch schriftlichen Teilnahmevertrag zwischen dem tierhaltenden Landwirt oder zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst.</p> <p>§ 8 Abs.3 TGD-Betreuungstierärzte können TGD-Tierärzte für die Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen, die dann in ihrem Auftrag arbeiten. In diesem Fall ist der TGD-Betreuungstierarzt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich. TGD-Tierärzte, die im Auftrag eines TGD-Betreuungstierarztes tätig werden, sind von diesem der TGD-Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben. Eine Eintragung in ein geeignetes elektronisches System ersetzt diese Benachrichtigung.</p>	<p>Alle aktuellen Teilnahmeverträge/GGD Beitrittserklärungen müssen in Original, Kopie oder Durchschrift aufliegen oder elektronisch nachweisbar oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „vorhanden“.</p> <p>Schriftliche Meldung an die TGD-Geschäftsstelle anschauen</p> <p>Stichprobe der Abgabebelege ist zu objektivieren, ob andere Tierärzte, die nicht als TGD-Tierärzte für den TGD-</p>	<p><u>A vorhanden/trifft nicht zu</u> Teilnahmeverträge/Beitrittserklärungen aller am Auftrag des betreffenden TGD-Betreuungstierarztes liegen auf</p> <p><u>1 mindestens ein Tierarzt, der im TGD im Auftrag tätig ist, hat keinen TGD-Teilnahmever- trag/Beitrittserklärung</u></p>	

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nach- weise
		Betreuungstierarzt tätig sind, vorkommen und AM abgeben an den TGD-Betrieb Elektronisch in der Datenbank zu verifizieren.		
<p>1.03 Liegt pro TGD-Betrieb und Tierart ein aktu- eller Betreuungsver- trag in der Praxis auf?</p>	<p>§ 7 Abs. 3 Innerhalb des jeweiligen Tiergesundheits- dienstes können TGD-Tierärzte mit Zugang zur Hausapotheke mit einem TGD-Tierhalter einen TGD-Betreuungsvertrag ab- schließen. Der Tierarzt wird dann zum TGD- Betreuungstierarzt des entsprechenden Betriebes.</p> <p>§ 6 Abs. 4 TGD-Tierhalter dürfen pro TGD-Betrieb nur mit einem TGD-Tierarzt je Tierart einen Betreuungsvertrag ab- schließen.</p>	<p>Betreuungsverträge müssen in Original, Kopie oder Durch- schrift aufliegen oder „Steck- briefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als “vorhanden“ Stichprobenartig 20 % der Ver- träge, unter zehn sind alle zu prüfen Abgleich an Hand der von der Geschäftsstelle übermittelten Anzahl an Betreuungsverträ- gen.</p>	<p><u>A vorhanden</u> Alle Betreuungsverträge sind aktuell und vollstän- dig vorhanden <u>1 teilweise vorhanden</u> <u>(unter 50 %)</u> Nicht alle übersichtlich und nachvollziehbar do- kumentiert. <u>2 nicht vorhanden (über</u> <u>50 %)</u> Alle Betreuungsverträge sind nicht vorhanden</p>	<p>Verträge anfüh- ren</p>
<p>1.04 Wurden eine Lösung von Vertragsverhält- nissen oder eine Än- derung von Verträgen oder Vertragsbe- standteilen <u>vorge-</u> <u>nommen</u>?</p>	<p>§ 7 Abs. 5 Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch bin- nen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertrags- partnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu brin- gen.</p>	<p>Erläuternde Frage zu 1.05</p>	<p><u>A nein</u> <u>0 ja – nächste Frage</u></p>	
<p>1.05 Wurden eine Lösung von Vertragsverhält-</p>	<p>§ 7 Abs. 5 Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen</p>	<p>Durchsicht der aktuellen Teil- nahme- und Betreuungsverträ- ge Plausibilitätsprüfung anhand</p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> Verträge ordnungsgemäß,</p>	<p>Verträge anfüh- ren</p>

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nach- weise
nissen oder eine Än- derung von Verträgen oder Vertragsbe- standteilen dem je- weiligen Vertrags- partner und der Ge- schäftsstelle <u>fristge- recht schriftlich zur Kenntnis gebracht?</u>	Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch bin- nen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertrags- partnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu brin- gen.	von aktuellen AM-Belege, BED Gültig ab 1.1.2010: Kontroll- zeitraum vom Erhebungszeit- punkt rückwirkend bis zum Inkrafttreten dieser VO maxi- mal jedoch 24 Monate.	Meldungen nicht vollstän- dig <u>3 nein</u> keine Meldungen	

2. Betriebserhebungen

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>2.01 Wird die erste Betriebserhebung fristgerecht durchgeführt?</p>	<p>Anhang 3 Z 1 Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet, zur Dokumentation des Betriebsstatus von TGD-Betrieben, für die erstmals ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, so rasch als möglich spätestens jedoch nach acht Wochen eine erste Betriebserhebung durchzuführen und das Betriebserhebungsdeckblatt an die TGD-Geschäftsstelle zu übermitteln.</p>	<p>Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als “erfüllt“</p>	<p><u>A erfüllt</u> Fristen wurden eingehalten. <u>1 teilweise erfüllt</u> Frist bei Neubeitritt wurde nicht bei allen eingehalten. <u>2 keine BE durchgeführt</u></p>	<p>Ist- und Soll Datum der kontrollierten BED.</p>
<p>2.02 Wurde im definierten Kontrollbereich die Betriebserhebungsfrequenz eingehalten?</p>	<p>Anhang 3 Z 7 und Z 2 Dokumentierende Betriebserhebungen sind gemäß der Tabelle pro Jahr durchzuführen: Bei Wechsel des TGD-Betreuungstierarztes oder des TGD- Tierhalters ist die Dokumentation des Betriebsstatus zum nächstfolgenden festgelegten Betriebserhebungstermingemäß den Vorgaben für die jeweiligen Produktionsart und gemäß den Vorgaben für Betriebserhebungen durchzuführen. Diese Betriebserhebung ist Teil der Jahresbetriebserhebungen.</p>	<p>Die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz ist bei mindestens 5% der betreuten Betriebe (mind. 5) zu überprüfen oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als “erfüllt“ Prüfung über aktuelle Betreuungsverträge und der BED möglich. Bei Tierarztwechsel kann dies nur kontrolliert werden, wenn dem Tierarzt die Informationen der letzten BE (Datum, Kopie BED) über die Geschäftsstelle zur Verfügung stehen. Vom Erhebungszeitpunkt sind 24 Monate rückwirkend die in</p>	<p>Basis der Beurteilung sind alle betreuten Betriebe: <u>A erfüllt</u> Anzahl der BE wurden durchgeführt. <u>1 teilweise erfüllt</u> Anzahl der BE wurden nicht vollständig eingehalten. <u>2 keine BE durchgeführt</u></p>	<p>Anzahl der kontrollierten Betriebe. Kontrollierte BED mit Datum.</p>

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
		diesem Zeitraum abgeschlossenen Betreuungsverträge zu kontrollieren.		
<p>2.03 Werden die Formulare der Betriebserhebungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften ausgefüllt? -einmal pro Jahr mind. alle Evaluierungsbereiche Bereiche Arzneimittel, Tierschutz und Tiergesundheit bei jeder Betriebserhebung</p>	<p>Anhang 3 Z 5. Der Inhalt einer Betriebserhebung hat entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Betriebserhebungsprotokollen zu erfolgen und hat - unbeschadet allfälliger Schwerpunktsetzungen - mindestens folgende Punkte zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchsicht des Behandlungsregisters und der sonstigen tiergesundheitsrelevanten Aufzeichnungen des TGD-Tierhalters seit dem letzten Besuch; b) die Einschätzung des Gesundheitszustandes des Bestandes, – sofern dies möglich ist – in Verbindung mit Leistungsparametern beziehungsweise den Produktionsergebnissen im vorhergegangenen Zeitraum; c) die Begehung des Bestandes (Betriebscheck); d) die Ausfüllung des Betriebserhebungsprotokolls. Nach Möglichkeit sind alle Punkte des entsprechenden Betriebserhebungsprotokolls zu kontrollieren. Konnten einzelne Punkte nicht kontrolliert werden, so ist dies unter Angabe der Begründung unter dem Punkt „Anmerkungen“ am Betriebserhebungsdeckblatt zu vermerken. Bei zentral zu verrechnender Betriebserhebung sind zumindest die Punkte „Arzneimitteldokumentation und -Anwendung“, „Tiergesundheitsstatus“ sowie „Tierschutz und Haltung“ jedenfalls zu kontrollieren. 	<p>Die Einhaltung der Dokumentation ist bei mindestens 1% der betreuten Betriebe (mind. 3) zu überprüfen.</p> <p>Es ist der Zeitraum der letzten 24 Monate zu prüfen.</p>	<p><u>A Ja zu 100%</u> der Stichprobe</p> <p><u>1 mehr als 4/5 (> 50%)</u> der Stichprobe</p> <p><u>2 mehr als die Hälfte (> 50%)</u> der Stichprobe</p> <p><u>3 gleich oder weniger als die Hälfte (= < 50%)</u> der Stichprobe; oder nicht beurteilbar (z.B. keine BED vorhanden)</p>	<p>Anzahl der kontrollierten Betriebe.</p>
<p>2.04 Werden dokumentierte Verstöße gegen die gem. § 7 Abs. 2 TAKG erlassenen Vorschriften, welche eine</p>	<p>§ 8 Abs 5 Z 9 9. Sie haben Verstöße gegen die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 TAKG erlassenen Vorschriften, welche eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können, oder Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 des Strafge-</p>	<p>Nur ein konkreter Anlassfall (dokumentierter Verstoß) kann überprüft werden.</p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u></p> <p><u>K nein</u> nicht erfüllt</p>	

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können oder Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches begründen, unverzüglich der Geschäftsstelle mitgeteilt?	setzbuches begründen unverzüglich der Geschäftsstelle des TGD mitzuteilen. Diese hat unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.			

3. Anwendung, Dokumentation und Lagerung von Tierarzneimitteln

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>3.01 Sind die Abgabescheine gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Tierarzt ausgefüllt?</p>	<p>Anhang 5 Dokumentationspflichten für TGD-Betreuungstierärzte, TGD-Arzneimittelanwender im Rahmen der TGD-Arzneimittelanwendung</p>	<p>Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.</p> <p>Abgabescheine auf deren Inhalte bezüglich Abgabe und Anwendung durch den Tierarzt zu prüfen.</p> <p>Stichprobenumfang von mindestens 20 Belegen ist anzustreben aufgeteilt auf den Erhebungszeitraum.</p> <p>Rechenbeispiel: Bei mindestens 16 Belegen (= 80 %) muss TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe drauf sein</p>	<p><u>A ja</u> Entsprechen inhaltlich den Vorschriften. <u>2 teilweise</u> Inhaltliche Mängel ohne Einfluss auf Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gewährleistet, wenn zu 80 % und mehr als 80 % TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p> <p><u>K nein</u> Mängel mit Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gefährdet wenn bei weniger als 80 % der Belege TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe nicht identifizierbar sind.</p>	<p>Kontrollierte Belege sind abzuzeichnen. Kontrollzeitraum ist anzugeben. Stichprobengröße Laufende Nummerierung der Belege und LFBIS ist anzuführen.</p>

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>3.02 Werden an den TGD-Tierhalter, die nicht am betreffenden TGD-Programm teilnehmen, TAM abgegeben, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen?</p>	<p>§ 15 Abs.1 Spezielle Tierarzneimittel, welche ausschließlich im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen dem TGD-Arzneimittelanwender überlassen werden dürfen, sind einschließlich der näheren Bestimmungen für deren Anwendung nach Anhörung des Beirates von dem Bundesminister für Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 TAKG in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen. (2) Tierhalter, welche an Tiergesundheitsprogrammen gemäß Abs. 1 teilnehmen, sind jedenfalls vom Tiergesundheitsdienst zu registrieren und von der Geschäftsstelle dem zuständigen Landeshauptmann bekannt zu geben. Ein allfälliger Entzug der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen ist von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes dem zuständigen Landeshauptmann unverzüglich bekannt zu geben.</p>	<p>Überprüfen der Abgabebescheine (20 Belege zu 10 % der TGD-Betriebe)) auf TAM, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen</p> <p>Kontrolle der betreffenden BED (BED von 10 % der TGD-Betriebe mit Betreuungsvertrag, mindestens jedoch 5) auf Dokumentation der Teilnahme bzw. der diesbezüglichen Meldung an die TGD-Geschäftsstelle</p> <p>Frage nach AM, die im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden und AM-Beleg zeigen lassen – Stichtag ist Tag der Kontrolle rückwirkend bis zur letzten Kontrolle, bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend</p>	<p><u>A jnein/trifft nicht zu Teilnahme und Abgabe</u></p> <p><u>3 Teilnahme aber Abgabe nicht nachvollziehbar</u></p> <p><u>K ja, Teilnahme und Abgabe nicht nachvollziehbar bzw. dokumentiert</u></p>	
<p>3.03 Werden nur für die im Betreuungsvertrag genannten Tierarten, sowie Tierarten, die in die Mitbetreuung fallen, TAM gemäß</p>	<p>Anhang 3 Z 7g Werden zusätzlich zur überwiegend gehaltenen Tierkategorie eines Betriebs bis zu drei Zuchtsauen, sieben Mutterschafe oder Mutterziegen, eine Kuh oder ein Pferd einschließlich der jeweils zugehörigen Nachzucht höchstens zehn Mastplätze gehalten, so dürfen diese Tiere mitbetreut werden.</p>	<p>Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.</p> <p>Betreuungsverträge und Betriebserhebungsdeckblatt</p>	<p><u>A ja und dokumentiert</u></p> <p><u>2 ja aber mangelnde Dokumentation</u></p> <p><u>3 TAM werden auch an andere Tierarten als gemäß Betreuungsvertrag und Mitbetreuung ange-</u></p>	<p>Abweichungen sind zu dokumentieren</p>

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nach- weise
der Vet-Arz-Anw-V abgegeben?	§ 8 Abs. 5 Z 3. Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des zugehörigen TGD-Betriebes in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätig- keiten hinausgehen, sowie <u>in die Anwendung von Tierarz- neimitteln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren, die vom Betreuungsvertrag erfasst sind</u> , einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß dem 4. Abschnitt dieser Verordnung zu erfolgen hat.	(1 BED je Betrieb Inhalte bezüglich Tierart und Abgabe von TAM an den Tier- halter zu prüfen. Stichprobenumfang 20 AM- Belege).	geben abgegeben	
3.04 Werden abgegebene TAM mit einer Signa- tur gemäß den ge- setzlichen Vorschrif- ten (Name und An- schrift, Abgabeda- tum) versehen?	§ 4a Abs. 2 TAKG Der Tierarzt hat alle an den Tierhalter abgegebenen Arznei- mittel mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabeda- tum vermerkt sein müssen.	Vorgangsweise erklären lassen. Und kontrollieren ob Signatur- pickerl vorhanden sind. Oder/und falls zutreffend AM mit Signaturen vor Ort einseh- bar und ob deren Inhalt (Name und Anschrift des Tierarztes, Abgabedatum) den gesetzli- chen Bestimmungen ent- spricht.	<u>A ja</u> <u>3 nein</u> keine Signaturpickerl vor- handen	Abweichungen sind zu doku- mentieren.

4. Datenübermittlung an die TGD Geschäftsstelle

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>4.01 Wird die TGD Geschäftsstelle über Vertragsänderungen (Neuaufnahme, Kündigung etc.) schriftlich und fristgerecht informiert?</p>	<p>§ 7 Abs. 5 Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Prüfung der Vertragsdokumente oder/und Dokumentation der Meldung an die Geschäftsstelle</p>	<p><u>A ja</u> <u>1 teilweise</u> Verträge ordnungsgemäß, Meldungen (Vertreter, im Auftrag tätige, ÖTGD Programme) nicht vollständig <u>2 nein</u> keine Meldungen</p>	<p>Abweichungen sind zu dokumentieren</p>
<p>4.02 Werden Daten über erstmals durchgeführte Betriebserhebungen (Betriebserhebungsdeckblätter) fristgerecht (innerhalb von 8 Wochen nach dem Besuch) an die TGD Geschäftsstelle übermittelt?</p>	<p>Anhang 3 Z 1 Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet, zur Dokumentation des Betriebsstatus von TGD-Betrieben, für die erstmals ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, so rasch als möglich spätestens jedoch nach acht Wochen eine erste Betriebserhebung durchzuführen und das Betriebserhebungsdeckblatt an die TGD-Geschäftsstelle zu übermitteln.</p>	<p>Kontrolle Betriebserhebungsdeckblatt in Kombination mit dem Betreuungsvertrag (sechs Betreuungsverträge und zugehörige BED – andere als Punkt 3.02). Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.</p>	<p><u>A ja</u> <u>1 teilweise (unter 50 %)</u> <u>oder nicht fristgerecht</u> <u>2 nein (über 50 %)</u></p>	
<p>4.03 Werden Daten über durchgeführte Betriebserhebungen (Betriebserhebungsdeckblätter) fristgerecht an die TGD Geschäftsstelle übermittelt?</p>	<p>Anhang 3 Z 6 Der TGD-Betreuungstierarzt hat die Daten gemäß Z 3 an den TGD entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben für das 1. Halbjahr bis spätestens 31. Juli und für das 2. Halbjahr bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an die Geschäftsstelle zur zentralen Verrechnung zu übermitteln. Die Übermittlung des Betriebserhebungsdeckblattes an die Geschäftsstelle des</p>	<p>Kontrolle Betriebserhebungsdeckblätter oder durch „Steckbrief“ der jeweiligen Geschäftsstelle beantwortet. Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.</p>	<p><u>A ja</u> <u>1 teilweise</u> <u>2 nein</u></p>	

	Tiergesundheitsdienstes kann in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) erfolgen.			
--	--	--	--	--

5. Weiterbildung

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p>5.01 Wurde die Weiterbildung des kontrollierten TGD Betreuungstierarztes im erforderlichen Ausmaß absolviert?</p>	<p>§ 10 Abs 1 u.2. sowie Anhang 4 Artikel 2 TGD-Tierarzt hat innerhalb von vier Jahren an von der Tierärztekammer anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Stunden, beginnend mit dem Jahr das auf den Beitritt folgt, teilzunehmen. Die jeweiligen Tiergesundheitsdienste können im Bedarfsfall verpflichtende TGD Weiterbildungsstunden für ihre TGD-Tierärzte anordnen</p>	<p>Überprüfen der Weiterbildungsnachweise vier Jahre rückwirkend oder der „Steckbrief“ der jeweiligen Geschäftsstelle beantwortet dies als absolviert.</p>	<p><u>A ja</u> Weiterbildung absolviert. <u>2 teilweise</u> Weiterbildung teilweise absolviert <u>3 nein</u> Keine einzige Weiterbildung absolviert.</p>	<p>Dokumentation des Datums der Weiterbildung</p>
<p>5.02 Wurde die Weiterbildung der TGD-Tierärzte, die im Auftrag des TGD Betreuungstierarztes arbeiten im erforderlichen Ausmaß absolviert?</p>	<p>Anhang 4 Artikel 2 Der TGD-Tierarzt hat innerhalb von vier Jahren an von der Tierärztekammer anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Stunden, beginnend mit dem Jahr das auf den Beitritt folgt, teilzunehmen. Die jeweiligen Tiergesundheitsdienste können im Bedarfsfall verpflichtende TGD Weiterbildungsstunden für ihre TGD-Tierärzte anordnen.</p>	<p>Überprüfen der Weiterbildungsnachweise vom Beitrittsdatum an oder der „Steckbrief“ der jeweiligen Geschäftsstelle beantwortet dies als absolviert</p>	<p><u>A ja/nicht zutreffend</u> Weiterbildung absolviert. <u>2 teilweise</u> Weiterbildung teilweise absolviert <u>3 nein</u> Keine einzige Weiterbildung absolviert.</p>	<p>Dokumentation des Datums der Weiterbildung</p>
<p>5.03 Werden am Betriebserhebungsdeckblatt die Aus- und Weiterbildungserfordernisse der TGD Tierhalter und TGD Arzneimittelanwender dokumentiert?</p>	<p>§ 10 Abs. 5 und 6 (5) Die Erfüllung der Aus- und Weiterbildungserfordernisse der TGD-Tierhalter und der TGD-Arzneimittelanwender ist vom jeweiligen Betreuungstierarzt zu überprüfen. Die Geschäftsstelle hat den Betreuungstierarzt dabei zu unterstützen. Es ist sicherzustellen, dass die Absolvierung der Ausbildung der TGD-Arzneimittelanwender und die Weiterbildungen am TGD-Betrieb am Betriebserhebungsdeckblatt dokumentiert werden. (6) Dem Betreuungstierarzt sowie den Kontrollorganen sind auf Verlangen die jeweils erforderlichen Dokumente zum Nachweis der Erfüllung des Anhang 4 Art. 1 angeführten Voraussetzungen vorzulegen.</p>	<p>Die Einhaltung der Dokumentation ist bei mindestens 1% der betreuten Betriebe (mind. 3) zu überprüfen.</p>	<p><u>A ja</u> <u>1 teilweise dokumentiert bzw. nicht nachvollziehbar</u> <u>2 nein</u></p>	

6. Dokumentation über Durchführung von Gesundheitsprogrammen

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nach- weise
<p>6.01 Wird die Teilnahme an ÖTGD Programmen dokumentiert und an die TGD Geschäftsstelle gemeldet</p>	<p>Anhang 3 Z 3 lit k Angabe (am Betriebserhebungsdeckblatt) der Tiergesundheitsprogramme, an denen der Betrieb teilnimmt</p>	<p>Die Einhaltung der Dokumentation ist bei mindestens 1% der betreuten Betriebe (mind. 3) zu überprüfen. Überprüfung der BED bzw. Nachfrage in der Geschäftsstelle. "Steckbrief" der jeweiligen Geschäftsstelle dient als Befragungsgrundlage</p>	<p><u>A ja/nicht zutreffend</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u></p>	<p>Angabe der LFBIS-Nummer</p>